

19 K 17/22



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 01.04.2025, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

die im Grundbuch von Weidenau Blatt 7171 eingetragenen Grundstücke

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Weidenau, Flur 16, Flurstück 282, Verkehrsfläche, Oberstraße, Größe:
16 m²

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Weidenau, Flur 16, Flurstück 283, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße
20, Größe: 339 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Weidenau, Flur 16, Flurstück 280, Verkehrsfläche, Oberstraße , Größe:
6 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Weidenau, Flur 16, Flurstück 281, Gebäude- und Freifläche, Oberstraße
20, Größe: 128 m²

versteigert werden.

Der Grundbesitz befindet sich im Gebiet der Stadt Siegen.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

BV 2: Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte); zweigeschossig; unterkellert; Satteldach (ausgebaut); Baujahr 1887 (gemäß Bauakte/ vorl. Gutachten), 1980 Anbau/Wintergarten, fiktives Baujahr 1975, Wohnfläche rd. 170 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.06.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

245.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Weidenau Blatt 7171, lfd. Nr. 1 1.300,00 €
- Gemarkung Weidenau Blatt 7171, lfd. Nr. 2 231.000,00 €
- Gemarkung Weidenau Blatt 7171, lfd. Nr. 3 500,00 €
- Gemarkung Weidenau Blatt 7171, lfd. Nr. 4 12.200,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.